

§ 6 AbschhVG (Brandenburg) — Soziale Betreuung und ärztliche Versorgung

Abschiebungshaftvollzugsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Abschiebungshäftlinge werden durch

Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter betreut.

(2) Abschiebungshäftlinge werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften

ärztlich versorgt und behandelt.

Ist eine ärztliche Behandlung in der Abschiebungshafteinrichtung nicht möglich

oder eine stationäre Behandlung nötig, werden Abschiebungshäftlinge in einem

geeigneten Krankenhaus, einer entsprechenden Einrichtung oder der

Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt untergebracht.

Zitiervorschlag: § 6 AbschhVG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AbschhVG/6>